11. Januar 2022

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 04.01.2022**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/6854 -**

Betr.: Corona-Ausbruch in der JVA Fuhlsbüttel und allgemeine Corona-Situation in den JVAs

**Einleitung für die Fragen:**

Wie der NDR am 03.01.2021 berichtete, hat es in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel einen Corona-Ausbruch gegeben (vgl. https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Santa-Fu-Mindestens-zwoelf-Gefangene-mit-Corona-infiziert,santafu150.html). Demnach habe sich bei 12 Gefangenen eine Corona-Infektion bestätigt. Die betroffenen Gefangenen seien isoliert worden. Als Vorsichtsmaßnahmen würden nun großflächig Schnelltests durchgeführt und die Arbeitsbereiche seien geschlossen worden.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens stellt sich die Frage, nach der allgemeinen Situation im Umgang mit der Corona-Pandemie in den Justizvollzugsanstalten.

*Ich frage den Senat:*

Sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos im Justizvollzug werden fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und die Maßnahmen gegebenenfalls entsprechend angepasst. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Infektionsgeschehen in der JVA Fuhlsbüttel. Die Art und Dauer der Maßnahmen werden ebenfalls engmaschig überprüft und an die aktuelle Lage angepasst. Nachdem im Sommer/Herbst 2021 Erleichterungen bei den Corona-Maßnahmen möglich waren, erfordert das aktuelle Infektionsgeschehen wieder weitgehendere Einschränkungen wie sie auch der Allgemeinbevölkerung auferlegt werden. Dies dient zuvorderst dem Gesundheitsschutz der Gefangenen, unter denen es eine überdurchschnittliche Anzahl vulnerabler Personen gibt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

*Coronainfektionen in der JVA Fuhlsbüttel*

1. Wie viele Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrte sind aktuell bestätigt mit dem Coronavirus infiziert und welche Einschränkungen sind damit für die Gefangenen verbunden (z.B. Einschränkungen der Besuche, Arbeit, Freizeitangebote, Freistunden etc.)? Bitte ggfs. differenzieren zwischen den verschiedenen Isolationsformen (Quarantäne, Absonderung etc.)

Mit Stand 11. Januar 2022 sind 30 Inhaftierte infiziert. Bei einem positiven Schnelltestergebnis werden die Inhaftierten getrennt in ihrem Haftraum untergebracht. Während dieses Zeitraumes gelten folgende Maßnahmen: Einzelduschen, keine Stationsfreizeit, kein Aufenthalt im Freien, notwendige Telefonate im Rahmen eines Einzelaufschlusses, keine Arbeitstätigkeit o.Ä., keine Teilnahme an Freizeit- und Behandlungsmaßnahmen.

Sollte das Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigt werden, werden die Inhaftierten für die Dauer der Quarantänemaßnahme auf eine Isolierstation verlegt. Dort unterliegen sie denselben o.g. Einschränkungen mit Ausnahme des Aufenthaltes im Freien.

1. Ab wann und für welchen Zeitraum ist die Quarantäne/Absonderung/sonstige Isolation jeweils angeordnet?

Die getrennte Unterbringung wird angeordnet für den Zeitraum ab Kenntnis eines positiven Schnelltestergebnisses bis zum Bekanntwerden eines PCR-Testergebnisses. In der Regel liegt das Ergebnis des PCR-Tests am nächsten Tag vor.

Die Dauer der Quarantäne beträgt auf Grundlage der Eindämmungsverordnung bzw. Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes in der Regel vierzehn Tage ab dem Datum des positiven PCR-Tests.

1. Welche Abteilungen bzw. Flügel sind von dem aktuellen Infektionsgeschehen betroffen und in welcher Abteilung bzw. Flügel sind die infizierten Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrte nun untergebracht?

Das gesamte Hafthaus ist von einzelnen Infektionsfällen betroffen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

1. Wie viele Gefangene bzw. Sicherungsverwahrte sind im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen in Quarantäne/Absonderung/sonstiger Absonderung, obwohl sie selbst nicht positiv getestet wurden?

Keine.

1. Besteht die Möglichkeit die Quarantäne (bzw. Absonderung) durch negative Testergebnisse o.ä. zu verkürzen? Wenn ja, wie und nach welchem Zeitraum?

Aufgrund des Ausbruchsgeschehens besteht für die betroffenen Inhaftierten nach Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes nicht die Möglichkeit der Verkürzung.

1. Konnte die Infektionskette nachvollzogen werden? Wenn ja, wie verlief die Infektionskette? Wenn nein, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Infektionsketten nachzuvollziehen?

Ausgehend von den ursprünglich als enge Kontaktpersonen eines COVID-19-positiv getesteten Bediensteten benannten Inhaftierten wurden deren Kontaktketten nachvollzogen. In der Folge wurden die Inhaftierten derselben Station sowie der Betriebe, denen die Kontaktpersonen zugewiesen waren, schnellgetestet. Einbezogen wurden auch anstaltsübergreifende Kontakte mit Inhaftierten der Sozialtherapeutischen Anstalt über die Betriebe bzw. das Schulungszentrum. Bei vorliegenden positiven Schnelltestergebnissen wurden die jeweiligen Kontaktketten nach dem eben dargestellten Muster nachvollzogen. Ergänzend wurden bisher drei Flächentestungen aller Inhaftierten durchgeführt. Die Flächentestungen sollen bis auf Weiteres künftig montags, mittwochs und freitags erfolgen.

1. Welche Arbeitsbetriebe wurden geschlossen und wie viele Gefangene bzw. Sicherungsverwahrte sind von der Schließung betroffen?
2. Seit wann und bis wann sollen die Arbeitsbetriebe voraussichtlich geschlossen bleiben?

Mit Ausnahme der versorgungs- bzw. systemrelevanten Arbeitsbetriebe (Küche, Bäckerei, Garten- und Landschaftsbau, Kammern sowie anlassbezogen Gebäudereinigungsbetrieb inkl. Hausservicereiniger) wurden sämtliche Betriebe für den Zeitraum vom 3. bis zum 7. Januar 2022 geschlossen. Davon betroffen sind in der 1. Kalenderwoche 112 einer Arbeit zugewiesene Inhaftierte.

1. Erhalten Gefangene/Sicherungsverwahrte, die aufgrund der Schließung der Betriebe ihrer Arbeitstätigkeit nicht nachgehen können, dennoch eine Vergütung? Wenn ja, wird die Vergütung in voller Höhe ausgezahlt? Wenn nein, welche finanziellen Ersatzleistungen o.ä. erhalten die Gefangenen/Sicherungsverwahrte) und wie vielen Gefangenen/Sicherungsverwahrten wurden ein anderweitiger Arbeitsplatz angeboten?

Nein. Es besteht nach geltendem Recht kein gesetzlicher Anspruch auf Ersatzleistungen; die zuständige Behörde bereitet allerdings gegenwärtig eine gesetzliche Änderung vor. Aufgrund der umfangreichen Schließungen der Arbeitsbetriebe entfällt die Möglichkeit des Angebots eines anderen Arbeitsplatzes.

1. Welche Maßnahmen wurden im welchem Umfang ergriffen, um den Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten die negativen Folgen der Isolation abzumildern (z.B. Erlaubnis zur Nutzung von Mobiltelefonen, intensiveres Angebot der Videotelefonie, etc.?)

Die in Quarantäne befindlichen Inhaftierten können einen Teil ihrer Haftraumausstattung mitnehmen. Eine Mitnahme der kompletten Ausstattung ist vor dem Hintergrund des großen Umzugsaufwandes und der relativ kurzen Quarantänedauer nicht angezeigt. Regelmäßig nehmen die Inhaftierten vorhandene Elektrogeräte, die der Unterhaltung dienen (wie bspw. TV-Gerät), mit. Der Aufenthalt im Freien erfolgt in Kleingruppen, deren Zusammensetzung sich nach dem Verlegungsdatum auf die Isolierstation richtet. Mit Stand vom 11. Januar 2022 haben die Kleingruppen eine Größe von zwei bis zwölf Personen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die auf der Isolierstation untergebrachten Inhaftierten mehr Möglichkeiten haben, zu telefonieren. Es steht ein größeres Zeitfenster zur Verfügung, da sie nach dem Morgenaufschluss bis zum Abendeinschluss telefonieren können statt sonst nur während der Freizeit.

1. Wie viele Mitarbeiter:innen sind im Zusammenhang mit dem aktuellen Infektionsgeschehen ebenfalls positiv getestet worden oder befinden sich aus anderen Gründen (bitte angeben) aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in Quarantäne?

Mit Stand 11. Januar 2022 sind acht Bedienstete positiv getestet worden und befinden sich in Quarantäne. In einem Fall ist ein direkter Zusammenhang zum Infektionsgeschehen in der JVA Fuhlsbüttel herstellbar.

*Corona-Situation in den Anstalten*

1. Wie viele Gefangene (bzw. Sicherungsverwahrte, Untergebrachte etc.) den Hamburger JVAs sind mittlerweile vollständig (zweifach) gegen SARS-CoV-2 geimpft? Bitte nach den einzelnen (Teil-)Anstalten aufschlüsseln und in absoluten Zahlen, sowie Prozent angeben.
2. Wie viele Gefangene (bzw. Sicherungsverwahrte, Untergebrachte etc.) in den Hamburger JVAs haben mittlerweile eine sogenannte Auffrischungsimpfung („Booster“) gegen SARS-CoV-2 erhalten? Bitte nach den einzelnen (Teil-)Anstalten aufschlüsseln und in absoluten Zahlen, sowie Prozent angeben.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Bestand der Anstalten einer dauerhaften Fluktuation unterliegt. Eine vollständige Durchimpfung kann daher nicht erreicht werden und die Impfquote kann trotz erheblicher Anstrengungen seitens des Vollzugs nicht ohne Weiteres mit der in der Allgemeinbevölkerung verglichen werden.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Justizvollzugsanstalt (JVA)** | **Anzahl vollständig geimpfter Gefangener** | **Anzahl vollständig geimpfter Gefangener in %** | **Anzahl Gefangener, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben** | **Anzahl Gefangener, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben in %** |
| **Billwerder (inkl. Teilanstalt für Frauen)\***  **(BW, TAF)** | 424 | 59% | 70 | 10% |
| **Fuhlsbüttel und Sozialtherapeutische Anstalt\***  **(FB, SothA)** | 349 | 73% | 77 | 16% |
| **Glasmoor**  **(GM)** | 96 | 64% | 31 | 21% |
| **Hahnöfersand**  **(HS)** | 53 | 61% | 9 | 10% |
| **Untersuchungshaftanstalt**  **(UH)** | 191 | 44% | 34 | 8% |

\*Eine Aufschlüsselung nach JVA BW und TAF sowie nach JVA FB und SothA ist nicht möglich, da in diesen Anstalten jeweils gemeinsame Ambulanzen bestehen, die nur die Gesamtimpfungen erfassen. Für eine Aufschlüsselung auf die jeweilige Anstalt bzw. Teilanstalt müssten sämtliche Medizinakten ausgewertet werden. Eine händische Auswertung von mehreren hundert Akten ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

1. Welche Einschränkungen (zum Beispiel zeitliche Beschränkungen, Trennscheiben, Personenanzahl, Tragen Mund-Nasen-Schutz etc.) bestehen derzeit für Besuche von Gefangenen (bzw. Sicherungsverwahrte, Untergebrachte etc.)? Bitte nach (Teil-)Anstalten differenzieren.
2. Welche Einschränkungen (zum Beispiel die Aussetzung von Freigängen, Hafturlaub etc.) bestehen derzeit für Lockerungen von Gefangenen (bzw. Sicherungsverwahrte, Untergebrachte etc.)? Bitte nach (Teil-)Anstalten differenzieren.
3. Inwieweit gelten für vollständig geimpfte Gefangene (bzw. Sicherungsverwahrte, Untergebrachte etc.) beziehungsweise genesene Gefangene Ausnahmen von den coronabedingten Einschränkungen? Bitte nach (Teil-)Anstalten differenzieren.

Sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos im Justizvollzug werden fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit geprüft und gegebenenfalls – angesichts der Volatilität der pandemischen Lage auch sehr kurzfristig – entsprechend angepasst. In Reaktion auf die erhöhten Infektionsrisiken auch für geimpfte Personen durch die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus wurden die zuletzt in der Drs. 22/5309 dargestellten Maßnahmen dahin gehend angepasst, dass aktuell das Angebot von Langzeitbesuchen in allen Anstalten vorübergehend wieder eingestellt wurde und wieder durchgängig eine Maskenpflicht für den Regelbesuch gilt. Im Übrigen siehe Drs. 22/5309.

1. Wie viele „Videobesuche“ wurden seit dem 05.08.2021 durchgeführt? Bitte nach Anstalten differenzieren.

|  |  |
| --- | --- |
| **JVA** | Anzahl der seit dem 05.03.2021 durchgeführten Videobesuche (Stichtag: 05.01.2022) |
| **BW** | 199 |
| **FB** | 87 |
| **HS** | 8 |
| **SothA** | 240\* |

\* Es werden nur die beantragten Videobesuche erfasst. In der Regel werden beantragte Videobesuche auch durchgeführt. Nur in Einzelfällen antwortet die angerufene Person nicht oder der Gefangene möchte den Videobesuch doch nicht durchführen. In der Zeit vom 14. Oktober bis 10. November 2021 konnte aufgrund eines Hardwareproblems kein Videobesuch durchgeführt werden.

1. In Drs.22/5309 heißt es, dass bei vollständig geimpfte, bzw. genesene Gefangenen die Aufnahmequarantäne nach ärztlicher Untersuchung und Prüfung der Dokumente durch das ärztliche Personal kurzfristig aufgehoben werde. Gilt diese Maßgabe weiterhin? Wenn ja, wie viele Tage vergehen regelmäßig von Inhaftierung bis zur Aufhebung der Quarantäne, wenn die Dokumente bei Inhaftierung vorgelegt werden? Wenn nein, welche Maßgaben gelten derzeit hinsichtlich der Durchführung der Aufnahmequarantäne?

Aufgrund der erneuten Infektionswelle und der Ausbreitungsgeschwindigkeit der Omikron-Variante, die auch geimpfte und genesene Menschen betrifft, werden diese Personen in einer Aufnahmequarantäne untergebracht, die aber durch einen negativen Corona-Test ab dem fünften Tag oder nach siebentägiger Quarantäne ohne Test und jeweils nach ärztlicher Untersuchung beendet werden kann.